

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2014/905

Umsetzung Natura 2000

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	04.11.2014	TOP 3.1.
--	------------	----------

Auf der Grundlage des KT-Beschlusses vom 23.06.2014 sowie gemäß der Zeitplanung für die Umsetzung NATURA 2000 wird als erstes Gebiet das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lüchower Landgraben“, im FFH-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet V29 „Landgraben-/Dummeniederung“ gelegen, seitens FD 67 in Angriff genommen. Mit den vorbereiteten Arbeiten wurde begonnen.

In den Unterlagen befinden sich Übersichtskarten der vier Teilgebiete dieses geplanten LSG. Sie umfassen insgesamt ca. 1.000 ha. Die im Maßstab 1:50.000 durch das Land Niedersachsen vorgenommene Abgrenzung wurde in den Maßstab 1:5.000 „übersetzt“; d.h., dass eine Abgrenzung auf fachlich nachvollziehbare und damit rechtssichere Grenzen wie Grundstücks-, Flur-, Gemarkungs-, Nutzungs- oder Biotopgrenzen abgestellt worden ist. Diese LSG-Grenzziehung deckt sich weitestgehend mit den NATURA 2000–Grenzen. Ausnahme hiervon ist ein kleiner Teilbereich im „Verbindungsbereich Schmarsau“, der sonst als grenzparalleler Schutzgebietsstreifen von 50 m dargestellt wird. Es handelt sich um den einzigen, kleinen Komplex von gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensraumtypen (LRT) wie Erlenwald und Nassgrünland, der in der flurbereinigten Landschaft dort noch als Rudiment verblieben ist.

Schutzgüter sind grundsätzlich vorrangig Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH–Richtlinie, aber auch gesetzlich geschützte Biotope und andere wertgebende Arten. Weiterhin sind Schutzgut Brut- und Rastvögel vorrangig der Anhänge der EU-Vogelschutzrichtlinie aber auch andere wertgebende Vogelarten.

Wertgebende Brutvogelarten im V29, die in den vier Teilgebieten 2004 und 2013 kartiert wurden, sind Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Kranich, Schafstelze, Braunkehlchen, Sperbergrasmücke, Ortolan und Rotrückenvürger. Es finden sich weitere gemäß der nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz prioritäre und höchst prioritäre Arten wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Raubwürger, Grauammer u.a.m. im Gebiet.

Grundsätzlich lassen sich die Arten in Wald-/Gehölzbrüter, Offenlandarten, Röhricht-/Brachenarten unterteilen.

Aufgrund der wertgebenden zu erhaltenden Arten und Biotope lassen sich für eine LSG-VO folgende Anforderungen als besonders wesentlich bereits jetzt ableiten:

- Erhalt und Entwicklung von Gehölzen außerhalb des Waldes,
- Erhalt und Entwicklung von Ödland- und Brachflächen, insbesondere im Verbindungsbereich,
- Erhalt und Entwicklung des Grünlandes,
- Stärkung und Verbreitung der Angebote des Vertragsnaturschutzes im Bereich der Ackerflächen und des Grünlandes (BS 3, BS 5, GL 12, GL 5) auch durch Qualifizierung,
- Gelegetenschutz für Wiesenweihen und Limikolen beibehalten bzw. schaffen,
- Abstimmung der Zeiten der Gewässer- und Wegeseitenraumunterhaltung i.S.d. Gele-

schutzes, insbesondere für das Braunkehlchen und für wertgebende Fischarten,
- das Betreten der Landschaft ist nicht einzuschränken.

Als nächster Arbeitsschritt soll bis Januar 2015 ein erster Verordnungsentwurf erstellt werden, der die Diskussionsgrundlage im projektbegleitenden Arbeitskreis bildet.

Anlagen:

4 Kartenausschnitte

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-
